

Satzung

der

GÜTEGEMEINSCHAFT

REINIGUNG VON FASSADEN E. V.

(GRM)

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen „GÜTEGEMEINSCHAFT REINIGUNG VON FASSADEN E.V.“ (GRM), im Folgenden kurz VEREIN genannt.
- 1.2 Der VEREIN ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen.
- 1.3 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Schwäbisch Gmünd.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der VEREIN hat den Zweck, die Güte der Reinigung von Fassaden, Bauteilen und Denkmale zu sichern und diese Dienstleistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen „Reinigung von Fassaden“ zu kennzeichnen.
- 2.2 Zu diesem Zweck übernimmt der VEREIN die Aufgabe, eine Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen; zu überwachen, dass die Gütezeichenbenutzer die Gütezeichen-Satzung einhalten; Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Dienstleistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen „Reinigung von Fassaden“ zu kennzeichnen.
- 2.3 Der VEREIN unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft im VEREIN können erwerben:

- 3.1.1 als Ordentliche Mitglieder, die den einschlägigen Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes unterliegen,
- Unternehmen, die Fassaden und Bauteile und/oder Denkmale reinigen und schützen,
- 3.1.2 als Ordentliche Mitglieder besonderer Art, die nur den Bestimmungen der VEREINS-Satzung unterliegen,
- Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiete der Reinigung von Fassaden und Bauteilen und/oder Denkmale eine beratende und informierende Tätigkeit ausüben,
- 3.1.3 als Förder-Mitglieder, die nur den Bestimmungen der VEREINS-Satzung unterliegen
- Unternehmen, die Produkte für die Reinigung von Fassaden und Bauteilen und/oder Denkmale herstellen oder vertreiben;
 - Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen, die nach Anerkennung durch den VEREIN ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung „Reinigung von Fassaden“ haben.
- 3.2 Um in den VEREIN aufgenommen zu werden, ist in schriftlicher Form ein Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des VEREINS zu richten. Der Antrag, der rechtsverbindlich zu unterschreiben ist, muss eine Verpflichtungserklärung über die Anerkennung des gesamten einschlägigen Satzungswerkes (jeweiliger Besonderer Geltungsbereich nach den Güte- und Prüfbestimmungen) bzw. im Falle von Abschnitt. 3.1.2 und 3 nur der VEREINS-Satzung und der Beitragsordnung enthalten.
- 3.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem ihm der ablehnende Bescheid zugestellt wurde, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem ihm der diesbezügliche Bescheid zugestellt wurde, den Rechtsweg nach Abschnitt 11 bestreiten. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages und die Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen. Den Schriftverkehr führt die Geschäftsstelle im Namen des Güteausschusses und des Vorstandes.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Der VEREIN unterstützt und berät seine Mitglieder in allen den satzungsgemäßen Zweck betreffenden Fragen. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Gütezeichen „Reinigung von Fassaden“ zu erwerben.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft beim VEREIN herleiten, kann eine Mitgliedsfirma nur dann an Rechtsnachfolger übertragen, wenn die Übertragung vom Vorstand genehmigt wurde. Der VEREIN schreibt ggf. auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, das für sie einschlägige Satzungswerk und die Beschlüsse der Organe zu befolgen und die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge bzw. Umlagen fristgerecht zu bezahlen.
- 4.4 Mitglieder sind verpflichtet binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens „Reinigung von Fassaden“ zu beantragen.
- 4.5 Mitglieder gemäß Ziffer 3.1.1, denen das Gütezeichen verliehen wurde, sind verpflichtet, die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.
- 4.6 Gütezeichen-Inhaber haben die Güte ihrer Dienstleistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung durch den VEREIN, seiner Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - 5.1.1 Austritt,
 - 5.1.2 Ausschluss,

- 5.1.3 Liquidation,
- 5.1.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse.

- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung ist mit Einschreibebrief an die Geschäftsstelle des VEREINS zu richten.

- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - 5.3.1 die Voraussetzungen gem. Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,
 - 5.3.2 das Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.4) nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, die Verleihung des Gütezeichens „Reinigung von Fassaden“ beantragt,
 - 5.3.3 das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr angewandt wurde,
 - 5.3.4 ein Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen, Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat,
 - 5.3.5 Beiträge, Umlagen und Prüfbeiträge vom Mitglied nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt werden.

- 5.4 Vor dem beabsichtigten Ausschluss hat das betreffende Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen (nach Zugang des den Ausschluss ankündigenden Schreibens) Gelegenheit, sich hierzu gegenüber dem Vorstand zu äußern.

- 5.5 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschluss-Beschlusses Beschwerde beim Güteausschuss einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen (nach Zugang des ablehnenden Bescheides) den Rechtsweg nach Abschnitt 11 beschreiten. Den Schriftverkehr führt die Geschäftsstelle im Namen des Güteausschusses und des Vorstandes.

- 5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

5.7 Durch das Ausscheiden eines Mitglieds werden die Ansprüche des VEREINS gegen dieses nicht berührt. Noch nicht bezahlte Beiträge und Umlagen sind in voller Höhe zu begleichen. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie des Prüfbeitrages für das gesamte laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Das ausscheidende Mitglied besitzt keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf sonstige Leistungen des VEREINS.

6. Organe des Vereins

6.1 Die Organe des VEREINS sind

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Güteausschuss und

6.1.4 die Geschäftsführung.

6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organes durch ein anderes, untergeordnetes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden. Gegenüber dem Vorstand hat der Güteausschuss nur das Vorschlagsrecht.

6.3 Die Vereinsorgane haben die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig, unparteiisch und dem Vereinszweck entsprechend zu erfüllen; zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder haben sie streng vertraulich zu behandeln.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Eine Ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 (Kalender-) Jahre statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, mindestens 3 Wochen vorher, im Namen des Vorsitzenden, durch die Geschäftsführung.

7.2 Die Abhaltung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung kann unter Angabe des Grundes jederzeit vom Vorsitzenden oder vom Vorstand oder,

wenn mindestens ein Drittel der Ordentlichen Mitglieder hierfür votiert, verlangt werden. Für ihre Einberufung gilt Abschnitt 7.1 Satz 2, analog.

- 7.3 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen diese mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung eingereicht werden.

Die Geschäftsführung muss die Mitglieder hierüber unverzüglich unterrichten. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit hierfür ausspricht.

Diese Regelung gilt nicht für Wahlen, nicht für Anträge zur Änderung des Satzungswerkes und nicht für solche, die die Auflösung des VEREINS zum Ziele haben.

- 7.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- 7.5 Jedes Ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Vertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig. Der Bevollmächtigte kann jedoch höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen, d.h. er kann 2 nicht anwesende Mitglieder vertreten.

Förder-Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie können jedoch zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des VEREINS als Gäste eingeladen werden.

- 7.6 Beschlüsse im Rahmen der Regularien müssen von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden oder bevollmächtigt vertretenen Mitgliedern mit Zweidrittel-Mehrheit, solche, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des VEREINS zur Folge haben, mit Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden.

- 7.7 An Stelle der Beschlussfassung in einer förmlich einberufenen Mitgliederversammlung können Beschlüsse, die keine Satzungsänderung oder die Auflösung des VEREINS zur Folge haben, auch im schriftlichen Umlaufverfahren

gefasst werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Dazu wird eine Fristsetzung über die Abgabe der Stimme von 2 Wochen festgelegt. In diesem Fall sind die zur Beschlussfassung anstehenden Punkte allen stimmberechtigten Mitgliedern unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen soll, schriftlich mitzuteilen. Die zur Abstimmung anstehenden Punkte sind hinreichend zu erläutern. Die Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss von dem abstimmenden Mitglied eigenhändig unterschrieben sein und innerhalb der mit der Einladung zur Stimmabgabe gesetzten Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Zur Wahrung der schriftlichen Stimmabgabe genügt eine telekommunikative Übermittlung (Fax, E-Mail) des Schreibens. In der Einladung zur Stimmabgabe ist darauf hinzuweisen, dass nach der Frist eingehende Stimmen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Beim Umlaufverfahren ist eine Stimmübertragung unzulässig. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist gültig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder sich fristgerecht beteiligt haben. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als 2/3 der Beteiligten zustimmt. Die Auszählung der Abstimmung führt der Geschäftsführer durch. Das Ergebnis ist zu protokollieren und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per Fax oder per E-Mail durch die Geschäftsstelle bekannt zu geben.

7.8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:

- alle **zwei** Jahre -

- 7.7.1 Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Güteausschusses, jeweils für die letzten 2 Geschäftsjahre,
- 7.7.2 Endgültige Annahme des nur vorläufig vom Vorstand angenommenen Rechnungsberichtes für das **v o r l e z t e** Geschäftsjahr, Annahme des Rechnungsberichtes für das letzte Geschäftsjahr,
- 7.7.3 Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung für die letzten 2 Geschäftsjahre,
- 7.7.4 Beschlussfassung über Beiträge und ggf. Umlagen sowie den Etat für das laufende Geschäftsjahr,
- 7.7.5 Beschlussfassung über Anträge,

7.7.6 Beschlussfassung über Änderungen des gesamten Satzungswerkes,

7.7.7 Beschlussfassung über die Auflösung des VEREINS.

- alle **vier** Jahre -

7.7.8 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und

7.7.9 Wahl des Rechnungsprüfers.

7.8 Falls erforderlich, können die Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Für solche schriftlichen Abstimmungen ist eine Frist zu setzen.

7.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von einem Vertreter geleitet.

7.10 Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die hierbei gefassten Beschlüsse, ist - i.d.R. von der Geschäftsführung - ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und aus höchstens 6 Personen. Wenn die Zahl der Ordentlichen Mitglieder des VEREINS 30 übersteigt, soll der Vorstand möglichst 6 Personen umfassen.

8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Jeweils nach der Wahl gemäß Ziff. 8.2 wählen die Mitglieder des Vorstandes aus ihren Reihen den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden.

8.4 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

- 8.5 Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen namens des Vorsitzenden von der Geschäftsführung einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Ist der Vorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme seines Stellvertreters.
- 8.6 Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn hiergegen kein schriftlicher Einwand erfolgt.
- 8.7 Über die Sitzungen des Vorstandes sowie die gemäß Abschnitt 8.6 gefassten Beschlüsse ist von der Geschäftsführung ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss. Alle Vorstandsmitglieder haben hiervon ein Exemplar zu erhalten.
- Einwendungen gegen ein Protokoll sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dessen Erhalt gegenüber der Geschäftsführung geltend zu machen.
- 8.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so benennen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl kommissarisch einen Ersatzmann. Die Bestellung eines Ersatzmannes ist nicht notwendig, wenn die Mindestzahl von 3 Vorstandsmitgliedern gemäß Abschnitt 8.1 durch das Ausscheiden nicht unterschritten wird. Insoweit es sich bei dem Ausgeschiedenen um den Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden handelt, ist zusätzlich eine Neuwahl analog Abschnitt 8.3 durchzuführen.
- 8.9 Grundsätzliche Aufgabe des Vorstandes ist es, den VEREIN im Sinne der Satzung und der Bestimmungen über die Gütesicherung ehrenamtlich zu leiten.

Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes rechnet folgendes:

- 8.9.1 Bestimmung der Mitglieder des Güteausschusses einschließlich deren Funktion (Obmann, Stellvertretender Obmann) und der Amtsdauer und
- 8.9.2 vorläufige Annahme des Rechnungsberichtes für das vergangene Jahr in Jahren ohne Mitgliederversammlung.

9. Güteausschuss

- 9.1 Der Güteausschuss besteht aus dem Obmann und dessen Stellvertreter sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern.

Darüber hinaus soll auch der mit der Fremdüberwachung Beauftragte dem Güteausschuss angehören.

- 9.2 Die Mitglieder des Güteausschusses werden gemäß Abschnitt 8.9.1 vom Vorstand benannt.
- 9.3 Der Güteausschuss wird zu seinen Sitzungen vom Obmann einberufen. Der Güteausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Güteausschuss-Mitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Ist der Obmann von der Beschlussfassung ausgeschlossen, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme seines Stellvertreters.
- 9.4 Über die Sitzungen des Güteausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Obmann zu unterschreiben ist. Jedem Mitglied des Güteausschusses sowie dem Vorsitzenden des Vorstandes und der Geschäftsführung ist hiervon ein Exemplar zuzustellen.

Einwendungen gegen ein Protokoll sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dessen Erhalt gegenüber dem Obmann geltend zu machen.

- 9.5 Zu den wesentlichen Aufgaben des Güteausschusses rechnet es, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten, wem das Gütezeichen verliehen oder wem es - erforderlichenfalls - entzogen werden soll.

10. Geschäftsführung

- 10.1 Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des VEREINS bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung.
- 10.2 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen der VEREINS-Organe unparteiisch zu führen. An den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung nimmt sie regelmäßig beratend teil.
- 10.3 Die Geschäftsführung kann in den Grenzen des Etats den VEREIN verpflichtende Geschäfte vornehmen.

11. Bereinigung von Streitigkeiten

- 11.1 Streitigkeiten, die sich aus dem Satzungswerk oder aus der Tätigkeit des VEREINS ergeben, können durch ein Schiedsgericht entschieden werden, wenn die streitenden Parteien dies vereinbaren.
- 11.2 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 11.3 Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Jede Streitpartei bestellt einen Beisitzer. Beide Beisitzer müssen sich auf den Vorsitzenden, der Volljurist sein muss, einigen. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden binnen 14 Tagen nicht zustande, kann die betreibende Partei verlangen, dass die Geschäftsführung des VEREINS das Landgericht Ellwangen um Benennung eines Vorsitzenden bittet. Das gleiche gilt, wenn eine Streitpartei nicht binnen 14 Tagen, nachdem sie dazu aufgefordert wurde, einen Beisitzer benennt.
- 11.4 Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall und die Kosten des Verfahrens, und zwar endgültig.

- 11.5 Können sich die streitenden Parteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts einigen, ist zur Bereinigung der Streitigkeiten der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

12. Auflösung des VEREINS

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung gemäß Abschnitt 7.6 nur mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- 12.2 Die Liquidation des VEREINS wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen, wie das Vermögen verwendet wird, das dem VEREIN verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

13. Inkrafttreten und Änderungen

- 13.1 Für das Inkrafttreten dieser Satzung ist das Datum ihrer Registrierung beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd, Abteilung Registergericht, maßgebend.
- 13.2 Änderungen der Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand bekanntgemacht worden sind, in Kraft.